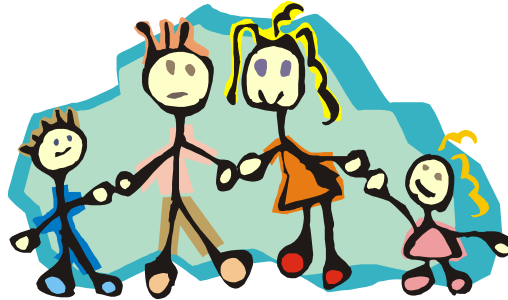


Kindertagesstätte Wüstring
Hauptstraße 16
27798 Hude-Wüstring
Tel. 04484/310

Eingangsdatum:

Impfberatungsnachweis
(gem. §34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz)

Aufnahme-Antrag



Betreuungsart

- 08.00 - 12.00 Uhr Krippengruppe
 08.00 - 13.00 Uhr Krippengruppe
 08.00 - 16.00 Uhr Ganztagsgruppe
 08.00 - 12.00 Uhr Vormittagsgruppe

Aufnahmedatum: _____

Name, Vorname des Kindes: _____

w/ m

Geburtsdatum des Kindes: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Name, Vorname des Vaters: _____

Name, Vorname der Mutter: _____

Anschrift: _____

Telefon (privat/dienstl.): _____

Bemerkungen: _____

Alleinerziehend:

Ja

Nein

Bei Ja, bitte Anschrift des nicht im Haushalt lebenden Elternteils angeben:

Sollten Sie den Platz nicht in Anspruch nehmen, so teilen Sie dieses bitte umgehend der Kindertagesstätte Wüstring mit.

Ich habe/Wir haben die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen“ einschl. Anlagen (Selbsteinschätzungsvordruck und Einzugsermächtigung) erhalten.

Ich bin/Wir sind informiert darüber, dass ich/wir dafür Sorge zu tragen habe/n, dass mein/unser Kind nach Möglichkeit von einer volljährigen Person zum Kindergarten gebracht bzw. abgeholt wird.

Ich bin/Wir sind mit dem pädag. Konzept der Kindertagesstätte einverstanden und melden mein/unser Kind verbindlich zum Kindertagesstättenbesuch an.

Ort, Datum:

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten:

Gemeinde Hude (Oldb)
 Parkstraße 53
 27798 Hude

Anmeldung Sonderdienste **für die Kindertagesstätte Wüstring**

 (Vor- und Nachname)

zum _____
 (nur zum 1. eines Monats)

Eine Änderung der Sonderdienste ist erst nach drei Monaten möglich!!!

Bitte ankreuzen!!!

Für alle Gruppen

	Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.
07.00 – 07.30 Uhr					
07.30 – 08.00 Uhr					

Kindergarten

	Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.
12.00 – 12.30 Uhr					
12.30 – 13.00 Uhr					
13.00 – 13.30 Uhr					
13.30 – 14.00 Uhr					

Krippe

	Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.
12.00 – 12.30 Uhr					
12.30 – 13.00 Uhr					
13.00 – 13.30 Uhr					
13.30 – 14.00 Uhr					
14.00 – 14.30 Uhr					
14.30 – 15.00 Uhr					

Kosten für die Sonderdienste nach der Einkommensstaffel der Gemeinde Hude (Oldb):

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	Früh-/Spätdienst (1 Std./Tag)	1 Stunde	½ Stunde
1. Stufe	bis 31.500 €	bis 34.300 €	bis 37.300 €	bis 39.800 €	bis 42.300 €	13,00 €/Monat	1,00 €	0,50 €
2. Stufe	bis 40.100 €	bis 43.100 €	bis 46.000 €	bis 48.500 €	bis 51.000 €	17,70 €/Monat	1,60 €	0,80 €
3. Stufe	bis 49.000 €	bis 52.000 €	bis 54.900 €	bis 57.400 €	bis 59.900 €	21,20 €/Monat	1,80 €	0,90 €
4. Stufe	bis 57.800 €	bis 60.700 €	bis 63.700 €	bis 66.200 €	bis 68.700 €	24,50 €/Monat	1,90 €	0,95 €
5. Stufe	mehr als 57.800 €	mehr als 60.700 €	mehr als 63.700 €	mehr als 66.200 €	mehr als 68.700 €	28,00 €/Monat	2,40 €	1,20 €

 Ort, Datum

 Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

Erklärung über die Einkommensstufe

Gemäß meiner/unserer Einkommensermittlung ist folgende Einkommensstufe* unter Berücksichtigung der Anzahl der steuerlich berechtigten Kinder im Haushalt für mich/uns maßgebend:
(bitte ankreuzen)

1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder
<input type="checkbox"/> bis 31.500 €	<input type="checkbox"/> bis 34.300 €	<input type="checkbox"/> bis 37.300 €	<input type="checkbox"/> bis 39.800 €	<input type="checkbox"/> bis 42.300 €	<input type="checkbox"/> bis 44.800 €
<input type="checkbox"/> bis 40.100 €	<input type="checkbox"/> bis 43.100 €	<input type="checkbox"/> bis 46.000 €	<input type="checkbox"/> bis 48.500 €	<input type="checkbox"/> bis 51.000 €	<input type="checkbox"/> bis 53.500 €
<input type="checkbox"/> bis 49.000 €	<input type="checkbox"/> bis 52.000 €	<input type="checkbox"/> bis 54.900 €	<input type="checkbox"/> bis 57.400 €	<input type="checkbox"/> bis 59.900 €	<input type="checkbox"/> bis 62.400 €
<input type="checkbox"/> bis 57.800 €	<input type="checkbox"/> bis 60.700 €	<input type="checkbox"/> bis 63.700 €	<input type="checkbox"/> bis 66.200 €	<input type="checkbox"/> bis 68.700 €	<input type="checkbox"/> bis 71.200 €
<input type="checkbox"/> mehr als 57.800 €	<input type="checkbox"/> mehr als 60.700 €	<input type="checkbox"/> mehr als 63.700 €	<input type="checkbox"/> mehr als 66.200 €	<input type="checkbox"/> mehr als 68.700 €	<input type="checkbox"/> mehr als 71.200 €

Kinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Hude besuchen:

Name des Kindes	geboren am:	Bezeichnung des Kindergartens	Aufnahmedatum	Enddatum
1.				
2.				
3.				

***Anmerkung:**

Bei der Ermittlung des Einkommens ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes ausschlaggebend. Hierbei handelt es sich um die Summe „Gesamtbetrag der Einkünfte“ auf Ihrem Steuerbescheid. Zugrunde gelegt wird der Steuerbescheid von vor 2 Jahren bzw. bei Veränderungen um mehr als 20 % aktuelle Nachweise, den/die Sie bitte in Kopie als Anlage beifügen.

Die Richtigkeit der Angaben wird versichert.

Hude, den _____

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

vom 21.03.1993; zuletzt geändert am 19.03.2015

Aufgrund der §§ 10, 58, und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Modellkommunen-Gesetzes und anderer Gesetze vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vom 10.07.2007 (Nds. GVBl. S. 300), hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 19.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

1. Für die Benutzung der von der Gemeinde Hude betriebenen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Benutzung im Sinne dieser Satzung ist der Bereich einer Kindertageseinrichtung durch Kinder zu den festgesetzten Zeiten einschl. evtl. zusätzlicher Leistungen.

§ 2

Gebührenhöhe

1. Die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen bemessen sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten und der Zahl der steuerlich berechtigten Kinder im Haushalt. Bemessungsgrundlage ist der Kalendermonat. Die Gebühr für die Kindergärten ergibt sich aus der Anlage 1, die Gebühr für die Kinderkrippe ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.
2. Die Gebühr wird nicht nach Tagen bemessen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Einrichtungen oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.
3. Besuchen mehrere Kinder von Sorgeberechtigten gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Hude so ermäßigt sich die Gebühr, die sich aus der Einkommensstaffel ergibt, für das zweite Kind um 50 %; für das dritte und jedes weitere Kind werden keine Gebühren erhoben.

§ 3

Einkommen/Einkommensermittlung

1. Vor Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtungen haben die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten zur Gebührenermittlung schriftlich darzulegen, welcher Einkommensstufe nach der Anlage dieser Satzung sie zuzuordnen sind.
2. **Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte sowie Unterhaltsleistungen und die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder hinzuzurechnen. Für das aktuelle Kindergartenjahr ist der Lohn- bzw. Einkommenssteuerbescheid von vor zwei Jahren maßgebend. Der „Gesamtbetrag der Einkünfte“ vom Einkommenssteuerbescheid wird hier zugrunde gelegt.**
3. **Gebührensschuldner, die nicht zur Lohn- oder Einkommenssteuer veranlagt werden, müssen ebenfalls Angaben über das Einkommen machen. Empfänger von Sozialleistungen haben einen entsprechenden Leistungsbescheid vorzulegen (Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Wohngeld etc.).**
4. Der jeweiligen Selbsteinstufung innerhalb der Einkommensgrenzen dieser Satzung sind entsprechende Nachweise beizufügen. Soweit Angaben und Nachweise nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig gemacht oder vorgelegt werden, wird die jeweilige Höchstgebühr für den Besuch der Kindertagesstätte zum 01.08. des laufenden Kindergartenjahres (ggf. rückwirkend) festgesetzt.
5. Ist das Einkommen im laufenden Kindergartenjahr um mehr als 20 % höher oder niedriger als im vorletzten Kalenderjahr, sind Verdienstnachweise von 3 Monaten sowie Nachweise über Lohnersatzleistungen etc. unverzüglich unaufgefordert vorzulegen. Die Gebühren werden mit Wirkung des auf die Einkommensänderung folgenden Monats angepasst.

§ 4

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Kinder, die in den Kindertageseinrichtungen betreut werden.
2. Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, werden gebührenmäßig wie Ehegatten erfasst, wenn beide Partner Eltern des Kindes sind.
3. Gebührensschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in Einrichtungen veranlasst haben.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die Leistungen der Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

2. Die Gebührenpflicht besteht für das Kindergartenjahr, d. h. für die Zeit vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres. Eine Abmeldung im Rahmen des Kindergartenjahres ist nur aufgrund besonderer Umstände möglich, die in der Person des Kindes oder in der Situation der Familie liegen.
3. Kommt der Gebührenschuldner der Verpflichtung zur Begleichung der Gebühren nicht nach, ist eine Abmeldung im Rahmen des Kindergartenjahres mit sofortiger Wirkung möglich. Dieser Tatbestand ist erfüllt, wenn der Gebührenschuldner mit drei Monatsbeiträgen in Rückstand ist.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die zu zahlende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
2. Die Gebühr ist monatlich an die Gemeinde Hude zu entrichten.
3. Die Gebühr ist jeweils am 10. Werktag des Monats fällig.

§ 7

Leichtfertige Abgabenverkürzung, Abgabengefährdung

1. Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 1 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer als Abgabenschuldiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschuldigen eine der in § 16 Abs. 1 NKAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
2. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder entgegen § 3 Abs. 4 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.556,46 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Hude, den 22.04.2015

Gemeinde Hude (Oldb)
Holger Lebedinzew
Bürgermeister

Einkommensstaffel für die Ermittlung der Kindergartengebühren – ab 01.08.2015

Jährliches Einkommen bis ...			Kindergartengebühr pro Monat		
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	Vormittags-/ Nachmittagsgruppe (4 Std./Tag)	Früh-/ Spätdienst (1 Std./Tag)	Ganztags- Gruppe (8 Std./Tag)
31.500 €	34.300 €	37.300 €	82,50 €	13,00 €	116,50 €
40.100 €	43.100 €	46.000 €	101,00 €	17,70 €	138,00 €
49.000 €	52.000 €	54.900 €	125,00 €	21,20 €	169,50 €
57.800 €	60.700 €	63.700 €	141,00 €	24,50 €	192,00 €
mehr als 57.800 €	mehr als 60.700 €	mehr als 63.700 €	176,00 €	28,00 €	237,00 €

⇒ Einkommen für jedes weitere Kind zuzüglich 2.500,00 €

Kosten für das Mittagessen werden separat berechnet

Modell flexible Betreuung:

Berechnung pro halbe Stunde – Abrechnung nach Inanspruchnahme

	1 Stunde	½ Stunde
1. Stufe	1,00 €	0,50 €
2. Stufe	1,60 €	0,80 €
3. Stufe	1,80 €	0,90 €
4. Stufe	1,90 €	0,95 €
5. Stufe	2,40 €	1,20 €

Einkommensstaffel für die Ermittlung der Kindergartengebühren – Kinderkrippe – ab 01.08.2015

Jährliches Einkommen bis ...			Kindergartengebühr pro Monat				
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Stunden (20 Std./Woche)	5 Stunden (25 Std./Woche)	6 Stunden (30 Std./Woche)	7 Stunden (35 Std./Woche)	Früh-/ Spätdienst (1 Std./Tag)
31.500 €	34.300 €	37.300 €	131,00 €	152,00 €	177,00 €	207,00 €	13,00 €
40.100 €	43.100 €	46.000 €	142,50 €	164,00 €	187,00 €	217,50 €	17,70 €
49.000 €	52.000 €	54.900 €	167,00 €	193,50 €	213,50 €	246,50 €	21,20 €
57.800 €	60.700 €	63.700 €	191,50 €	214,50 €	237,00 €	275,50 €	24,50 €
mehr als 57.800 €	mehr als 60.700 €	mehr als 63.700 €	214,50 €	237,50 €	271,00 €	314,50 €	28,00 €

⇒ Einkommen für jedes weitere Kind zuzüglich 2.500,00 €

Kosten für das Mittagessen werden separat berechnet

Modell flexible Betreuung: Berechnung pro halbe Stunde – Abrechnung nach Inanspruchnahme

	1 Stunde	½ Stunde
1. Stufe	1,00 €	0,50 €
2. Stufe	1,60 €	0,80 €
3. Stufe	1,80 €	0,90 €
4. Stufe	1,90 €	0,95 €
5. Stufe	2,40 €	1,20 €